

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 4 (1906-1907)

Heft: 7

Rubrik: Rat- und Auskunfterteilung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 11.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

behandlung gemachten Vorwurf, sowie auch gegen die sich etwa äussernde Verachtung einer Armenpflege, die mit bescheidenen Mitteln arbeitet. — Im Berichtsjahr gingen 405 Bittgesuche ein, wovon 303 von Schweizern und 102 von Ausländern, sämtlich in Zürich wohnhaft. An Unterstützungen wurden verausgabt: Fr. 5686. 31, an Arbeitslöhnen ausbezahlt Fr. 1822. 40. w.

Fleischkost, fleischlose und vegetarische Lebensweise. Ein Beitrag zur vernunftgemässen Ernährung des Volkes von Dr. med. Karl Bornstein (Leipzig), Spezialarzt für Verdauungs- und Stoffwechselerkrankungen. Halle a. S. Verlag von Carl Marhold 1907. 58 S. Preis 75 Pf.

Der Verfasser behandelt die Ernährungsfrage nicht als die soziale Frage, sondern ganz richtig als einen Teil derselben, aber allerdings einen wichtigen, und befürwortet die Einschränkung des Fleischkonsums, weil andere Eiweiszücker ebenso nahrhaft sind, aber weniger kosten. Auch schwere Arbeit kann mit fleischloser Kost, die die richtigen Nährwerte enthält, und ohne Alkohol geleistet werden. Die meisten der Ausführungen des Verfassers sind schon bekannt, aber eben nur bei einigen wenigen; das Volk ist in diesen Dingen merkwürdig unverständig und unaufgeklärt, und darum ist eine solche sachliche, vernünftige Schrift, wie die vorliegende, als Volkschrift zu begrüßen. w.

Rat- und Auskunfterteilung

(unentgeltlich für Abonnenten).

Frage Nr. 2. Armenpflege B. Mit Schreiben vom 25. Januar teilt uns Herr Dr. F. in L.-B. mit, daß er eine Bürgerin unserer Gemeinde, Frau F., in Behandlung habe wegen Nierenleiden, und die Rechnung uns zustellen werde nach Entlassen der Patientin, da dieselbe zahlungsunfähig sei. Mit Schreiben vom 26. antwortet unser Herr Armenpfleger, daß der Mann in hier bekannt sei als notorischer Faulenzer, daß neben einem schulpflichtigen Mädchen 2 Kinder von 19 1/2 und 18 1/2 Jahren mit gutem Verdienst da wären und die Armenpflege deshalb nicht in der Lage sei, etwas zu tun. Am 25. Februar ging dann, ohne daß ein Gutschein ausgestellt worden wäre, wie wir es sonst zu tun pflegen, dennoch die Rechnung des Hrn. Dr. F. ein (32 Fr.) mit der Bemerkung, daß wir die Bezahlung nicht einfach ablehnen könnten, und daß die Frau am Charakter ihres Mannes nicht schuld sei. Er habe sie im Kantonspital unterbringen wollen, es sei aber an der Kostenfrage gescheitert. Für den Fall unserer Weigerung droht er mit weiteren Schritten.

Müssen wir nun die Rechnung bezahlen und wenn ja, auf Grund welcher gesetzlicher Bestimmungen? Wir bemerken hiezu, daß es uns weniger um den Betrag als um die Rechtsfrage zu tun ist, weil schon in mehreren Fällen Aerzte, aber auch andere Leute, z. B. Vermieter, Milchlieferanten zc. für ihre Forderungen sich einfach an der Gemeinde schadlos halten wollten, ohne daß wir vorher die Unterstützung gesprochen hätten. Kann die Verpflichtung der Gemeinde gegen arme Bürger in diesem weiten Sinne aufgefaßt werden? und worauf beruht das Vorzugsrecht, welches in solchen Sachen die Aerzte in Anspruch nehmen?

Antwort. Das Bundesgesetz über die Kosten der Verpflegung erkrankter und der Beerdigung verstorbener Angehöriger anderer Kantone vom 22. Juni 1875 sagt in Art. 1: Die Kantone haben dafür zu sorgen, daß unbemittelten Angehörigen anderer Kantone, welche erkranken und deren Rückkehr in den Heimatkanton ohne Nachteil für ihre oder anderer Gesundheit nicht geschehen kann, die erforderliche Pflege und ärztliche Besorgung und im Sterbefall eine schickliche Beerdigung zuteil werden. Art. 2: Ein Ersatz der hiebei erwachsenen Kosten durch die öffentlichen Kassen oder Anstalten der Heimatkantone findet nicht statt. Auf Ihren Fall angewendet heißt das: Für Ihre in einem andern Kanton niedergelassene erkrankte Mitbürgerin hatten Sie nur dann zu sorgen, d. h. dem Arzt einen Gutschein auszustellen und ihn nachher zu honorieren, wenn die Patientin transportfähig war, wenn sie „ohne Nachteil für ihre oder anderer Gesundheit“ in ihre Heimatgemeinde reisen konnte. War das unmöglich — und nach allem zu schließen, scheint es so gewesen zu sein — dann lag die Fürsorgepflicht dem Niederlassungskanton ob, der durch die Polizeikassen der Gemeinden diese Pflicht ausüben läßt (vergl. Gesetz betreffend das polizeiliche Armenwesen vom 7. Juni 1877). Bei konstatiertem Transportfähigkeit mußten Sie allerdings eintreten, trotz der schlimmen Qualitäten des Mannes, sei es, daß Sie die Frau in einem heimatlichen Krankenhaus unterbrachten oder dann dem Arzt einen Gutschein für Behandlung am Niederlassungsorte ausstellten. Das durfte immerhin mit Rücksicht auf die verdienstfähigen Kinder ein bedingter sein, also daß Sie nur dann die Rechnung zahlen werden, wenn sie innert nützlicher Frist nicht von der Familie selbst bezahlt würde. — Der Arzt hat gewiß, weil seine Berufspflicht es verlangt, daß er zu jedem gehe, der ihn ruft, einen Anspruch auf Bezahlung seiner Hilfeleistungen, aber ohne weiteres doch nur in dringenden Notfällen! Sonst muß als Bedingung gelten: rechtzeitige Mitteilung von der eingetretenen ärztlichen Behandlung an die betreffende heimatliche Armenbehörde. Forderungen anderer Ansprecher der Armenpflege, wie Vermieter, Spezereihändler zc. sind doch den Forderungen des Arztes nicht gleich zu stellen; weil sie anderen Ursprungs nicht. Aus demselben Grund sind beispielsweise auch im Konkurs die Forderungen der Aerzte vor andern privilegiert (Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, Art. 219). (Nebenbei gesagt, können wohl auch Forderungen von Vermietern zc., wenn

sich nachweisen läßt, daß sie aus einer Notlage entstanden sind, im Rekursverfahren geschützt werden, ohne daß die Armenpflege vorher garantiert hat.) — Sie können sich nun dem Arzte gegenüber auf den Standpunkt stellen, die Patientin sei nicht transportfähig gewesen und er habe sich an die Polizeikasse der Niederlassungsgemeinde zu wenden, dann wird es wahrscheinlich einen Rekurs absetzen — andere weitere Schritte dürften wirkungslos sein — oder Sie weisen den Fordernden an, die Rechnung zunächst einmal der Familie J. zu präsentieren, zahlen sie selbst, wenn sie innerhalb eines halben Jahres nicht von ihr beglichen wird und nehmen nachher Regress auf die zahlungsfähigen und unterstützungspflichtigen Kinder. Auch gegen den Ehemann sind sie dann legitimiert, einzuschreiten. Für die Zukunft werden Sie sich mit Bezug auf Ihre außerhalb des Kantons wohnenden erkrankten Armen am besten an das Eingangszitierte Bundesgesetz halten. w.

Frage Nr. 3. Armenpflege H. 1. Ist die Verwaltung des Burghölzli berechtigt, direkt die Armenpflege zu belangen für Zahlung der Verpflegungskosten einer von ihrem Manne geschiedenen Patientin?

2. Eventuell kann nicht die Armenpflege bloß nur zur Bezahlung der Tare für Almosen-genössige angehalten werden, anstatt zu Fr. 1.10 per Tag? Der Vater der Patientin wohnt unseres Wissens im Kanton St. Gallen und haben wir keine offizielle Kenntnis seines Vermögensstatus (angeblich 4000 Fr. steuerbares Vermögen)?

3. Kann der geschiedene Ehemann nicht zu irgendwelcher Leistung herangezogen werden?

Antwort. Gewiß hat die Verwaltung der Irrenanstalt Burghölzli das Recht und die Pflicht, Sie für Zahlung der Verpflegungskosten der betreffenden Patientin zu belangen. Diese selbst ist zahlungsunfähig, wie es wenigstens scheint, der Ehemann infolge der Scheidung nicht mehr zahlungspflichtig, der Vater wohl zahlungsfähig und -pflichtig, aber sicher nicht zahlungswillig. Unter diesen Umständen hält sich nun die Anstaltsverwaltung ganz richtig an die gesetzlich zur Unterstützung verpflichtete Armenpflege. Mit den unterstützungspflichtigen Verwandten zu verkehren und sie zu belangen, ist nicht ihre Sache, sondern die der Armenpflege. Diese hat auch dann zur Unterstützung sich herbeizulassen, wenn unterstützungspflichtige und zahlungsfähige Verwandte vorhanden sind, die aber nichts leisten. Sie ist dann allerdings befugt, diese durch die gesetzlichen Mittel zur Erfüllung ihrer Leistungen anzuhalten. (Vergl. § 8 des Armengesetzes, Kommentar.) Die Kostgeldtare ist genau dem Wortlaut der Verordnung betreffend die Kostgelder für die Patienten und Versorgten in den kantonalen Kranken- und Versorgungsanstalten vom 15. August 1904 gemäß aufgestellt worden. Dort wird nämlich neben dem Vermögen und Einkommen der Versorgten auch das Vermögen und Einkommen der gesetzlich unterstützungspflichtigen für das Kostgeld in Betracht gezogen. Muß dann eine Armenpflege diese unter Umständen hohe und für sie empfindliche Tare zahlen, so hat das eben die Meinung, daß dies nur temporär sei, bis sie den eigentlich unterstützungspflichtigen herangezogen hat. Zweifellos wird dadurch den Armenpflegern auch ein kräftiger Antrieb gegeben, die eigentlich unterstützungspflichtigen haftbar zu machen. Auch Ihnen steht nun kein anderer Weg offen, als zunächst mit dem Vater der Patientin schriftlich oder mündlich betreffend seiner unterstützungspflicht zu verkehren. Weigert er sich dann, obschon er tatsächlich Mittel hat, so ist die Angelegenheit vor die Behörden zu ziehen. In diesem Falle, aber auch sonst, sind wir gerne zu weiterer Auskunft bereit, damit Ihnen Umwege so viel als möglich erspart bleiben. — Eine unterstützungspflicht des geschiedenen Ehemannes besteht nicht mehr, er hätte im Gegenteile nach dem privatrechtlichen Gesetzbuch noch das Recht, von seiner geschiedenen Frau eine Entschädigung zu fordern. w.

Inserate:

Ein kräftiger der Schule entlassener Knabe könnte unter günstigen Bedingungen bei einem Verbandsmeister die Brot- und Hefenbäckerei sowie etwas Konbitorei gründlich erlernen. [127]
Fritz Rothfuß, Brot- und Hefenbäcker, Melonenstraße 31, St. Gallen.

Lehrlings-Gesuch.
Ein anständiger Knabe könnte unter günstigen Bedingungen die Glaserprofession gründlich erlernen.
Fr. Brunner, Glasermeister, Ebnat, Toggenburg. [123]

Lehrlings-Gesuch.
Ein rechtschaffener und harter Knabe könnte unentgeltlich die Gärtnerei gründlich erlernen bei H. Hauri, Handelsgärtner, Reinach, Aargau. [117]

Gesucht.
Ein 14—17 jähriger Knabe zur Mithilfe in der Landwirtschaft. Familiäre Behandlung und guter Lohn.
Jul. Maurer,
124] Schöpfli Detwil am See.

Gesucht.
Ein ordentliches, braves, etwa 17 Jahre altes Mädchen als Stütze der Hausfrau. Eintritt nach Uebereinkunft.
H. Hauri, Handelsgärtner,
128] Reinach (Aargau).

Ein intelligenter Jüngling christlicher Eltern könnte unter günstigen Bedingungen den Gärtnerberuf erlernen, bei [100]
G. Scheuermeyer, Handelsgärtner, Bofingen, Kt. Aargau.
NB. Eintritt sofort oder nach Belieben.

Lehrlings-Gesuch.
Es könnte ein intelligenter Knabe unter günstigen Bedingungen sofort in die Lehre eintreten, bei
Josef Hartmann, Schneider,
126] Ganterswil (Kt. St. Gallen).

Gesucht.
Ein 14 jähriger Knabe zur Mithilfe in meinem Milchgeschäft. [125]
J. Maurer-Thomann, Bollikon.

Gärtner-Lehrling.
Unter günstigen Bedingungen bei familiärer Behandlung bietet einem intelligenten Jüngling Gelegenheit die Gärtnerei gut zu erlernen. Eintritt nach Uebereinkommen.
Louis Müller, Handelsgärtner,
119] Buchs, Kt. Zürich.